Der Stadtverordnetenvorsteher

Niederschrift

über die 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, den 02.12.2019 im Christian-Wirth-Saal auf dem Schlossgarten-Campus

Sitzungsbeginn: 18:02 Uhr
Sitzungsende: 20:17 Uhr

An der Sitzung nehmen teil:

A. Von der Stadtverordnetenversammlung

CDU:
Liese, Gerhard
Becker, Rolf
Bertz, Claudia
Drexelius, Matthias
Haase, Andreas
Holzbach, Markus
Jackson, Alexander
Kiesow, Stefan
Müller, Helmut
Müller, Sebastian
Pöhlmann, Klaus
Salguero-Grau, Conchita
Schmidt-Winterstein, Dietmar
Sussmann, Kevin
Zorn, Irene

SPD:
Ebel-Theuerkauf, Leonie
Hahn, Birgit
Harnoth, Reinhold
Kuhlbrodt, Hans ab TOP 7 (18:10 Uhr)
Lotz, Helga
Müller, Bernhard
Ruß, Ortwin
Schütrumpf, Heinz
Walle, Walter

FWG:
Brötz, Joachim, ab TOP 16 (19:01 Uhr)
Herber, Hellwig
Müller, Brunhilde
Peretzki, Peter
Saltenberger, Joachim

B 90/Grüne:
Enslin, Ellen
Maas, Rüdiger
Sielemann, Manfred

FDP:
Brähler, Gerhard

B. Vom Magistrat

Wernard, Steffen
Fritz, Dieter
Böhringer, Heino
Fritz, Reiner
Hahn, Michael
Hahn, Raymond
Jack, Werner
Lichtenthäler, Erwin
Roth-Peters, Maria
Seidenstücker, Gerd

C. Vom Ausländerbeirat

Craenen, Hugo
Mescheder, Kibar

D. Vom Seniorenbeirat

Huschka, Monika
Schäper, Charlotte

E. Entschuldigt fehlten

Maibach, Jürgen
Weinreich, Susanne
Wagner, Katherine

F. Von der Verwaltung

Schach, Beate
Guth, Michael

G. Gäste

4 Bürger
4 Verwaltung
2 Pressevertreter

Brähler, Veronika
Keth, Ulrich

Stadtverordnetenvorsteher Liese eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden zur letzten Stadtverordnetenversammlung in diesem Jahr. Er ruft den Tagesordnungspunkt 1 auf.

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Liese stellt die form- und fristgerechte Einladung und Beschlussfähigkeit fest. Zur heutigen Sitzung haben sich die Stadtverordneten Maibach und Weinreich entschuldigt.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Es gibt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

Beschluss

Die Tagesordnung wird in der veröffentlichten Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Beschluss

Die Niederschrift vom 21.10.2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

4. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

Keine Mitteilungen.

5. Mitteilungen des Magistrats

Bürgermeister Wernard berichtet:

- Der Auftrag für Planungsleistungen für den Feuerwehrstützunkt Usingen wurde vom Magistrat vergeben und der Vertrag wurde abgeschlossen.

- Der Pachtvertrag mit der essWebers GmbH über das Restaurant essWebers wurde nach entsprechender Beschlussfassung durch den Magistrat abgeschlossen. Ab dem 01.12.2019 ist nun Herr Spranger als Geschäftsführer alleinig verantwortlich und das Ehepaar Weber ist angestellt.

- Die Baugenehmigung für WABE e.V. ist eingegangen, die Arbeiten hierzu haben bereits begonnen.

- Der Magistrat hat folgende weiteren Aufträge beschlossen:
  1. Grundhafte Sanierung vom Klippenweg Usingen-Eschbach und
  2. die Wasserleitungserneuerung Am Wald in Usingen-Merzhausen. Die Arbeiten werden

nach der Frostperiode beginnen.

- Weiterhin hat der Magistrat einem Prämiensystem für die Freiwilligen Feuerwehren zugestimmt. Die weitere Beratung erfolgt in der ersten Sitzungsrunde HFA und Stavo im nächsten Jahr.

- Die Sitzung des HFA im Januar 2019 wurde in Absprache mit den Vorsitzenden des HFA von 19 auf 18 Uhr vorverlegt, da es an diesem Tag schon einen Folgetermin gibt und Herr Bürgermeister Wernard an der Sitzung des HFA teilnehmen möchte. Der Termin ist am 23.01.2020 um 18:00 Uhr.

- Eine Klarstellung zum Artikel in der Taunus Zeitung bezüglich des Halteverbotes in der Neutorstraße. In dem Artikel wurde berichtet, dass der Abteilungsleiter Hansjörg Bleher einen Fehler eingeräumt hat. Dem war nicht so, es wurde lediglich auf Anfrage der Zeitung berichtet, dass Hessen Mobil es versäumt hatte, die Schilder nach Abschluss der Baumaßnahme wieder unverzüglich aufzustellen. Der Bauhof hat dies dann übernommen, um die Verkehrssituation schnell zu entspannen.

- Ein Zuwendungsbescheid für die Förderung „Städtebaulicher Denkmalschutz“ in Höhe von 540.000 € ist eingegangen. Der Zuwendungsbescheid wird dem Protokoll beigefügt.
-

6. Fragestunde

6.1 Schriftliche Fragen

Es liegen keine schriftlichen Fragen vor

6.2 Mündliche Fragen

Grünen-Fraktionsvorsitzende Enslin möchte wissen, wann mit der Beantwortung ihrer schriftlichen Anfrage vom 26.09.19 gerechnet werden kann?

Bürgermeister Wernard teilt mit, dass diese zunächst im Magistrat behandelt werden muss. Anschließend wird diese umgehend zugesendet.

7. Berichterstattung der Ausschussvorsitzenden

CDU-Fraktionsvorsitzender Müller berichtet über die Ergebnisse der letzten HFA Sitzung vom 14.11.2019. Weiterhin bedankt er sich bei allen Mitgliedern des HFA für die sehr gute Zusammenarbeit und bei der Kämmerei, die jederzeit für Fragen und Hinweise zur Verfügung stand.

A. Punkte mit Aussprache

8. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.11.19 - Änderung der Kindertagesstättenordnung

SPD-Fraktionsvorsitzender Müller erläutert den Änderungsantrag der Fraktion und bittet um Zustimmung.

Stadtverordneter Sielemann sieht in dem Änderungsantrag noch Klärungsbedarf und bittet daher um eine Überweisung an den SJK.

Stadtverordneter Sussmann teilt mit, dass die CDU-Fraktion weder dem Antrag der SPD-Fraktion noch dem Änderungsantrag zustimmen wird.

Stadtverordnete Hahn teilt mit, dass allen Familien die Möglichkeit gegeben werden sollte, einen Betreuungsplatz zu erhalten unabhängig von jetzigem Wohnort. Usingen soll familienfreundlicher werden, darum ist es wichtig, diesem Antrag zu entsprechen.

FDP-Fraktionsvorsitzender Brähler teilt mit, dass man der Intention des Antrags zustimmen kann, allerdings sieht er ebenfalls noch Klärungsbedarf über die Umsetzung und bittet, diesen Antrag in den Ausschuss zu verweisen.

Stadtverordnete Müller teilt mit, dass ihre Fraktion auch darum bittet, den Antrag an den Ausschuss zu verweisen.

SPD-Fraktionsvorsitzender Müller ergänzt den Änderungsantrag um die Überweisung an den Ausschuss.

Beschluss-Nr. XI/129-2019

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, den §3 Satz 1 der Kindertagesstädtenordnung wie folgt abzuändern:

Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die ***zum Betreuungsbeginn*** in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

Es wird beschlossen, diesen Änderungsantrag zunächst in den Ausschuss zu überweisen.

Abstimmungsergebnis
19 Ja-Stimmen, 15 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

9. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.11.19 zur Obdachlosenunterbringung

Stadtverordnete Hahn erläutert ihren Antrag und bittet um Berichterstattung im SJK.

Beschluss-Nr. XI/130-2019

Der Magistrat wird beauftragt im nächsten Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur über die Situation von wohnsitzlosen Menschen zu berichten:

- Wie oft wurden Wohnsitzlose in den vergangenen 3 Jahren von der Stadt untergebracht?
- Waren darunter Familien?
- Welche Alternativen zur Unterkunft Forsthausstraße Wernborn wurden genutzt?
- Welche Alternativen stehen zukünftig zur Verfügung?

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

10. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.11.19 zur Gründung einer stadteigenen Immobiliengesellschaft

Stadtverordnete Hahn erläutert ihren Antrag, möchte aber ausführlich darüber im HFA diskutieren, weshalb sie darum bittet, diesen Antrag in den HFA zu überweisen.

Stadtverordneter Drexelius teilt mit, dass die CDU-Fraktion diesen Antrag nicht ablehnen wird. Die SPD-Fraktion müsse aber vorher noch einige Hausaufgaben erledigen z. B. was soll die Gesellschaft besser machen, als es bisher die Stadt macht? Soll die Gesellschaft mit neuen Mitarbeitern ausgestattet werden? Bisher hat sich das Bauamt um diese Fragen gekümmert. Sollen die Mitarbeiter, die die Wirtschaftsförderung betreiben in die Gesellschaft neu zugeordnet werden?

Was noch zu bemängeln ist, dass die Stadt im Moment Vorkaufsrecht hat, die Gesellschaft hätte dieses Recht aber dann nicht mehr. Wie soll das finanziert werden? Hier besteht noch viel Klärungsbedarf, weshalb er um Darlegung im HFA bittet.

Grünen-Fraktionsvorsitzende Enslin teilt mit, dass sie mit der Überweisung an den Ausschuss einverstanden ist, allerding sieht sie diesbezüglich keinen Finanzantrag für den Haushalt. Darüber kann man dann wahrscheinlich erst diskutieren, wenn der Haushalt 2022 ansteht.

FDP-Fraktionsvorsitzender Brähler teilt mit, dass dieser Antrag in die Ausschüsse VBS und HFA gegeben werden sollte.

Stadtverordnetenvorsteher Liese teilt mit, dass ein Ergänzungsantrag vorliegt, diesen Antrag der SPD-Fraktion nicht nur an den HFA, sondern auch an den VBS zu überweisen. Darüber wird nun abgestimmt.

Beschluss-Nr. XI/131-2019

Der Magistrat wird beauftragt eine Diskussionsgrundlage zur Gründung einer stadteigenen Immobiliengesellschaft vorzulegen. Die Gesellschaft soll dem Zweck dienen Grundstücke und Immobilien im innerstädtischen Bereich aufzukaufen, um die notwendige Entwicklung für eine attraktive Innenstadt zu ermöglichen und voranzutreiben. Zur Verwaltung sollen die vorhanden Immobilien in die Gesellschaft übertragen werden. Vorgelegt werden soll auch, welche anderen hessischen Kommunen diesen Weg gegangen sind, welche Erfahrungen vorliegen und wie diese Gesellschaften ausgestattet sind.

Die Stadtverordnetenversammlung möge diesen Antrag in den VBS und den HFA verweisen.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

11. Resolution der SPD-Fraktion vom 17.11.19

SPD-Fraktionsvorsitzender Müller teilt mit, dass die Stadtverordnetenversammlung im Moment viel über Klimaschutz diskutiert, weshalb er darum bittet, einen Appell an die Bevölkerung zu richten, soweit wie möglich auf Silvesterfeuerwerk zu verzichten um die Feinstaubbelastung zu reduzieren. Er bittet um Zustimmung zum Resolutionsantrag.

Stadtverordnetenvorsteher Sussmann erläutert anhand eines Beispiels, dass der Resolutionsantrag für die Umwelt keinen Nutzen bringt, weshalb die CDU-Fraktion diesem Antrag nicht zustimmen wird. Die SPD-Fraktion soll sich besser für die Umgehungsstraße einsetzen.

SPD-Fraktionsvorsitzender Müller ärgert sich über die Darstellung von Herrn Sussmann und teilt mit, dass seine Fraktion sehr wohl für die Umsetzung der Umgehungsstraße ist.

FDP-Fraktionsvorsitzender Brähler ist der Auffassung, dass mündige Bürger selbst entscheiden können und sie deshalb der Resolution nicht zustimmen werden.

Frau Ebel-Theuerkauf findet das Silvesterfeuerwerk gefährlich ist, vor allem wenn man wie sie in der Altstadt wohnt. Viele Neubürger wissen zum Beispiel nicht, dass Feuerwerk in der Altstadt nicht erlaubt ist, deshalb bittet sie um Zustimmung der Resolution.

Stadtverordneter Kuhlbrodt findet die bisherige Diskussion nicht zielführend. Es geht hier auch um ein hohes Verletzungsrisiko, welches beim Abbrennen von Feuerwerk entstehen kann. Er selbst verzichtet auf Feuerwerk und bittet ebenfalls darum, der Resolution zu entsprechen.

Stadtverordneter Drexelius teilt mit, dass Herr Sussmann diesen Fall sachlich dargestellt hat. Was das Verhalten der einzelnen Bürger betrifft, kann man nicht verallgemeinern. Jeder kann für sich selbst entscheiden, ob er Feuerwerk zündet oder nicht.

Stadtverordnete Hahn stellt klar, dass die SPD-Fraktion keine Verbote erteilen möchte. Der Antrag sei als Anregung zu verstehen, mehr nicht.

Stadtverordnetenvorsteher Liese lässt nun über die Resolution abstimmen.

Beschluss-Nr. XI/132-2019

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt der Usinger Bevölkerung zum Jahreswechsel auf das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk zu verzichten.

1. Aus Umweltgründen: das Silvesterfeuerwerk verursacht beim Abbrennen eine extrem hohe Feinstaubbelastung der Luft.

2. Aus Sicherheitsgründen: Ein unsachgemäßes Abbrennen des Silvesterfeuerwerks kann Gebäude, Menschen und Tiere gefährden.
   Das Verbot des Abbrennens in festgelegten Stadtgebieten ist einzuhalten.

Abstimmungsergebnis
11 ja-Stimmen, 22 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Somit ist die Resolution abgelehnt.

12. Satzungsänderung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen.

Keine Wortmeldungen.

Beschluss-Nr. XI/114-2019

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die „Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen“ wird in der beigefügten Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis
25 ja-Stimmen, 9 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

13. Abfallgebühren 2020 und 2021

Keine Wortmeldungen.

Beschluss-Nr. XI/117-2019

Es wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Abfallsatzung der Stadt Usingen über die Entsorgung von Abfällen der Stadt Usingen einschließlich der dort ersichtlichen Abfallgebühren für die Jahre 2020 und 2021."

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

14. Wassergebühren 2020

Keine Wortmeldungen.

Beschluss-Nr. XI/120-2019

Es wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wassergebühren ab dem 01.01.2020 auf 2,50 €/m³ netto festzusetzen sowie die als Anlage beigefügte Satzung zur 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Usingen."

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

15. Abwassergebühren 2020

Keine Wortmeldungen.

Beschluss-Nr. XI/121-2019

Es wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwassergebühren ab dem 01.01.2020 auf 2,24 €/m³ Schmutzwasser und 0,67 €/m² im Jahr versiegelte Fläche festzusetzen sowie die als Anlage beigefügte Satzung zur 4. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Usingen."

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

16. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanentwurfs 2020/2021

CDU Fraktionsvorsitzender Jackson zeigt sich in seinen Ausführungen mit dem bislang Erreichten durchaus zufrieden und unterstreicht die Bedeutung Usingens als Mittelzentrum. Mit dem Ausbau und der Elektrifizierung der Taunusbahn werde dieses Mittelzentrum weiter wachsen, auch wenn man darauf achten müsse, dass auch bezahlbarer Wohnraum angeboten werde. In seinen weiteren Ausführungen geht Herr Jackson auf die drei Bürgerinitiativen IZEDUL, die BI gegen den 5 G Mobilfunkausbau sowie die BI Pro Taunusbahn ein.

Alle drei Bürgerinitiativen behindern oder erschweren die weitere Entwicklung und sind daher in seinen Augen kritisch zu sehen. Sowohl die Entlastung der Innenstadt, als auch der Ausbau der S-Bahn nach Usingen und ein guter Handyempfang seien für einen attraktiven Standort unverzichtbar.

Dies gelte auch für eine gute Nahmobilität. Um diese zu unterstützen beantrage die CDU-Fraktion, den Ansatz für die Fahrradanstellplätze in Nahmobilität umzubenennen um die Wegeverbindun-

gen für Fußgänger und Radfahrer zu verbessern und Fahrradabstellanlagen anzuschaffen.

Die CDU-Fraktion werde dem Haushalt zustimmen und bedankt sich bei der Verwaltung für die zügige und serviceorientierte Unterstützung während den Haushaltsberatungen.

Grünen-Fraktionsvorsitzende Enslin kritisiert den Doppelhaushalt, suggeriere er doch eine Planungssicherheit, die es nicht gäbe, auch wenn ein Doppelhaushalt der Verwaltung sicher weniger Arbeit bereite als zwei einzelne Haushaltspläne. Gerade deshalb sei aber zu kritisieren, dass Kennzahlen sowie Produktziele fehlen und man in vielen Fällen nicht erkennen könne, wohin die „Reise gehen soll“. Die Arbeit werde auch dadurch erschwert, dass neue Budgets gebildet wurden und es zu Personalverschiebungen zwischen den Ämtern gekommen sei. Erläuterungen zu verschiedenen Positionen fehlten ebenfalls.

Zusammengefasst könne sie nur wiederholen, dass die Stadt immer noch zu wenig für den Klimaschutz ansetze und die bisherigen Anträge der Fraktion hierzu kein Gehör finden. Man könne daher diesem Haushalt nicht zustimmen.

Stadtverordneter Herber bedankt sich im Namen der FWG-Fraktion bei der Verwaltung für die Erstellung des sehr guten Haushaltsplanentwurfs, die Unterstützung bei der Beratung in der Fraktion, aber auch für die sehr sachbezogene Diskussion im HFA.

Die FWG-Fraktion werde diesem Haushalt zustimmen können, da er rund und schlüssig sei, auch wenn man nicht verkennen dürfe, dass es die Schlüsselzuweisungen als Mittelzentrum seien, die einen Großteil der finanziellen Stabilität sicherstellen. Dennoch sei sparen und maßhalten oberstes Gebot, und genau dieses präge den vorliegenden Haushaltsentwurf. Dennoch seien auch die Weichen für die Zukunft gestellt, nachdem die Arbeiten in der Innenstadt als logistischer und finanzieller Kraftakt abgeschlossen und die notwendigen Beschlüsse über Folgeinvestitionen im Haushalt abgebildet seien. In diesem Zusammenhang bedaure man aber, dass sich der Ankauf von Flächen für künftiges Bau- und Gewerbeland noch nicht habe realisieren lassen und sich auch die Sanierung des Feuerwehrstützpunktes verzögere.

SPD-Fraktionsvorsitzender Müller bedankt sich ebenfalls bei der Verwaltung für die Unterstützung bei den Haushaltsberatungen. Zum Haushalt selbst sei festzustellen, dass an vielen Stellen Maßnahmen und Ziele vertauscht wurden und ohne hinreichende Produktinformationen und Kennzahlen eine Beratung unnötig erschwert werde. Er mahnt in diesem Zusammenhang an, dass diese Mängel zu den nächsten Haushaltsberatungen behoben werden.

Im Gegensatz zur FWG-Fraktion fehle es der SPD-Fraktion an weiteren, zukunftsorientierten Ansätzen. Gerade im Bereich der Kinderbetreuung, der betreuten Grundschule aber auch bei der Straßenunterhaltung und Sanierung der Straßen sowie einigen weiteren Themen sei zu erkennen, dass diese Themenfelder noch nicht weitreichend genug gelöst seien. Die SPD-Fraktion könne somit dem Gesamtfinanzhaushalt wie auch dem Investitionsplan in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

FDP-Fraktionsvorsitzender Brähler teilt mit, dass es sehr sinnvoll sei, vor einer Kommunalwahl einen Doppelhaushalt zu beschließen. Die im Haushalt dargestellten Einnahmen und Ausgaben fänden die Zustimmung der FDP-Fraktion, da auch wegweisende Projekte wie ISEK oder auch WABE e.V. berücksichtigt seien. Allerdings werde auch seitens der FDP-Fraktion bemängelt, dass Kennzahlen fehlen. Diese seien in künftigen Jahren wieder aufzunehmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt Stadtverordnetenvorsteher Liese über die schriftlich vorgelegten Anträge der Fraktionen wie auch über die Korrekturen, die im Rahmen der HFA-Sitzung beschlossen wurden, abstimmen.

Beschluss

Zunächst wird über die Neuanträge der Fraktionen abgestimmt. Begonnen wird mit der CDU.

CDU-Änderungsanträge:

	Position	**Änderungsantrag**	**Abstimmungsergebnis Ja – Nein – Enthalt.**
CDU	1. Investition Löwenzahnstraße	Streichung der angesetzten 30.000 € für die Schaffung eines Fußwegs entlang der Löwenzahnstraße	21 - 14 - 0
CDU	2. Bürgerbus, Schaffung einer Unterstellmöglichkeit	Streichung von 20.000 € für die Schaffung einer Unterstellmöglichkeit für einen Bürgerbus	21 - 14 - 0
CDU	3. S. 343 Produkt 51101 Städtebauliche Planung/Entwicklung / Nahmobilitätskonzept	Erhöhung des Ansatzes um 25.000 € für die Verbesserung der Nahmobilität in Usingen und seinen Stadtteilen sowie bei der Verbindung zwischen Kernstadt und Stadtteilen. Refinanzierung: 25.000 € aus dem Überschuss des Ergebnishaushalts.	26 - 0 - 9
CDU	4. S. 121 Investition Produkt 54101 Anschaffung von Fahrradabstellanlagen	Änderung des Investitionsziels: Maßnahmen der Nahmobilität, um die Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer zu verbessern und Fahrradabstellanlagen anzuschaffen. Die eingestellten Mittel für die Jahre 2019, 2020 und 2021 sollen unter anderem mittels der durch das Nahmobilitätskonzept Fördermöglichkeiten ergänzt werden	26 - 9 - 0

SPD-Änderungsanträge

SPD	Investition Neue Kita	Einstellen von Planungskosten für eine weitere Kita. Um dem weiteren Bedarf an Kindergartenplätzen entsprechen zu können, ist es notwendig, rechtzeitig in die Planung zu investieren. Um einen weiteren Bedarf ab 2022 abdecken zu können muss bereits Ende 2020 mit der Planung begonnen werden. Geschätzte Planungskosten 50.000 €	12 - 23 - 0
SPD	Investition Betreute Grundschule	Im Rahmen einer zukunftsorientierten Planung der betreuten Grundschule ist es notwendig die Kosten für die Einrichtung weiterer Gruppen einzuplanen. Derzeitige Kosten pro Gruppe 750.000 €.	9 - 26 - 0
	Position	**Änderungsantrag**	**Abstimmungsergebnis Ja – Nein – Enthalt.**

SPD	Investition Bürgerbus	Jährliche Unterstützung des Vereins, der den Bürgerbus betreibt, mit einer Beteiligung an den Kosten des Betriebes des Bürgerbusses. Pro Jahr 5.000 €– mit Sperrvermerk	14 - 21 - 0

<u>Grünen-Änderungsanträge</u>

Grüne	S. 112 Produkt 111-99	Grundstückseinkäufe / VE 2022 -250.000 €, VE 2023 -694.885 €	3 - 27 - 5
Grüne	S. 118 Produkt 511-03	CWS Vorplatz / 2021 -100.000 €, VE 2023 – 900.000 €	3 - 31 - 1
Grüne	S. 340 Produkt 51101/11	Personal / Springerstelle in Klimaschutzmanager Umweltschutz -60.000 €	8 - 23 - 4
Grüne	S. 408 Produkt 55501/09	VE 2022 -110.250 €, VE 2023 – 110.250 €	12 - 23 - 0
Grüne	S. 415 Produkt 56101/07 Klimaschutzmanager	Förderung 65%: +39.000 € Zuschuss	11 - 23 - 1
Grüne	S. 415 Produkt 56101/11 Klimaschutzmanager Personal	2021 +60.000 €; VE 2022 +60.000 €, VE 2023 +60.000 €	11 - 23 - 1
Grüne	S. 488 Bauamt	2020 Springer verschieben in Produktbereich Umweltschutz/Klimaschutzmanager in Produktbereich Umweltschutz / 2021 Springer verschieben in Produktbereich Umweltschutz/Klimaschutzmanager in Produktbereich Umweltschutz	3 - 24 - 8

Stadtverordnetenvorsteher stimmt über die Anträge aus dem HFA einschließlich der Ergänzungen in Gänze ab.

Anträge aus dem HFA:

	Position	**Änderungsantrag**
CDU	S. 166, Produkt 11110 Gebäudemanagement	Allg. Ziel ergänzen: Herrichtung o. Erhaltung barrierefreier Zugang aller öffentlichen Liegenschaften. Maßnahme: Erstellung eines Konzeptes für barrierefreie Zugänge der öffentlichen Gebäude.
CDU	S. 166, Produkt 11110 Gebäudemanagement	Hinzufügen: „Maßnahmen“: Wohn- und Geschäftshaus Usingen, Wilhelmjstr. 3 (Blumenladen) verkaufen auf Basis eines entsprechenden Gutachtens an aktuelle Mieter unter Vorbehalt der Vereinbarung eines Vorkaufsrechts der Stadt Usingen bei Weiterverkauf auf Basis eines dann aktuellen Gutachtens.
	Position	**Änderungsantrag**
CDU	S. 421 Produkt 57101	Schaffung eines Fonds für „Frequenzbringer“ im Einzelhandel mit der Möglichkeit eines Mietkostenzuschusses für einen be-

	WiFö/ Stadtmarketing	grenzten Zeitraum als Starthilfe im Gebiet Innenstadt. Ziel: Innenstadtbelebung und Förderung der Geschäftstreibenden. Ein konkretes Konzept soll durch die Wirtschaftsförderung zur Stärkung des Einzelhandels erarbeitet werden. Als Bsp. können hier die Einzelhandelsförderung von Alsfeld u. Eschwege dienen. Der Fonds soll nach Vorlage eines Förderkonzepts durch die Wirtschaftsförderung durch den HFA (Sperrvermerk) freigegeben werden. Der Magistrat wird gebeten, die Förderrichtlinie nach Möglichkeit zur ersten Sitzungsrunde der Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2020 vorzulegen. Als Budget werden 14.300 € für die Jahre 2020 u. 2021 vorgesehen. Denkbar ist eine Förderung bis zu 12 Monate. Die jeweilige Förderung soll vorbehaltlich einer Konzeptpräsentation des Antragstellers im HFA durch Zustimmung des HFA gewährt werden. Refinanzierung: Nachtbus-Ansatz von 14.300 € streichen (Produkt 54701, Bereitstellung ÖPNV)
CDU	S. 117 + 322 Investition Familienzentrum Hand in Hand (Kita Eiskaut)	Investition Erhöhung Ansatz 2020 um 45.000 €: 45.000 € für Sonnenschutz in Richtung Süden. Refinanzierung über Krediterhöhung (Anpassung Haushaltssatzung)
CDU	S 453 Investition Produkt 57344 Bürgerhaus Merzhausen	Anschaffung von Stapelstühlen und restlichen Tischen, Erhöhung Ansatz um 20.000 €. Refinanzierung über Krediterhöhung (Anpassung Haushaltssatzung)
SPD	Investition Löwenzahnstraße	Neubau eines Fußweges bis zur Kita: Kosten ca. 30.000 €. Gedeckt durch die nicht völlig verplante Kreditaufnahme.
SPD	Investition Neue Kita	Einstellen von Planungskosten für eine weitere Kita. Um dem weiteren Bedarf an Kindergartenplätzen entsprechen zu können, ist es notwendig, rechtzeitig in die Planung zu investieren. Um einen weiteren Bedarf ab 2022 abdecken zu können muss bereits Ende 2020 mit der Planung begonnen werden. Geschätzte Planungskosten 50.000 €
SPD	Investition Bürgerbus	Schaffung einer Unterstellmöglichkeit für einen Bürgerbus. Geschätzt 20.000 € für 2020 – mit Sperrvermerk
SPD	Investition Betreute Grundschule	Es fehlt der Ansatz für die Einrichtung weiterer Gruppen betreute Grundschule
Grüne	S. 112 + 118 Investition Produkt 11109	Verpflichtungsermächtigungen für 2020 u. 2021 streichen: - Grundstücksankäufe Nord-Ost-Umfahrung - CWS Vorplatz
Grüne	S. 121 Investition Produkt 54101	Fahrradabstellanlagen Ansatzerhöhung In 2020: +5.000 € auf 10.000 € In 2021: +5.000 € auf 5.000 €
	Position	**Änderungsantrag**

Grüne	S. 136 Produkt 11103 Zentrale Organisation u. Verwaltungsdienstl. und S. 167 Produkt 11110 Gebäudemanagement	Pos. 13 (Sach- u. Dienstleist.) in 2020 u. 2021 um je 10.000 € kürzen
Grüne	S. 253 Produkt 28101 Kulturelle Aktivitäten	Pos. 13 (Sach- u. Dienstleist.) in 2020 u. 2021 um je 3.000 € kürzen
Grüne	S. 272 Produkt 36101 Betreuung von Kindern in fremden Einricht.	Zuschuss an Wabe e.V. für 2020 u. 2021 mit Sperrvermerk versehen
Grüne	S. 343 Produkt 51101 Städtebauliche Planung/Entwicklung	In 2020: Pos. 13 (Sach- u. Dienstleist.) zu Gunsten des Radwegekonzepts um 20.000 € erhöhen Pos. 03 (Kostenersatzleist.) 50%-Förderung Radwegekonzept als Klimaschutzteilkonzept +10.000 € einrechnen
Grüne	S. 347 Produkt 52101 Bau-/Grundstücksordnung	Personalkosten reduzieren (-40.000 €)/ Stelle kürzen zu Gunsten neu Klimaschutzmanager im Produkt Umweltschutz
Grüne	S. 408 Produkt 55501	Ansatz Verkauf Ökopunkte in 2020 u. 2021 streichen
Grüne	S. 415 Produkt 56101 Umweltschutz	Schaffung Stelle Klimaschutzmanager +60.000 € Personalkosten; Förderung 65%: +39.000 € Zuschuss
Grüne	S. 419 Produkt 57101 Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing	Pos. 13 (Sach- u. Dienstleist.) in 2020 u. 2021 um je 5.000 € kürzen
Grüne	S. 430 Produkt 57320 Märkte	Pos. 1 (privatrechtl. Leistungsentgelte) z.B. durch Erhöhung der Standgebühren in 2020 u. 2021 um +5.000 € erhöhen
FWG	S. 164 Investition Produkt 11109 Grundstücks-/Beitragswesen	Der Ansatz für den Erwerb von Grundstücken möge in 2021 um +50.000 € auf dann 300.000 € erhöht werden. Refinanzierung durch Krediterhöhung (Anpassung der Haushaltssatzung)

Abstimmungsergebnis
23 ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 12 Enthaltungen

Beschluss der Haushaltssatzung:

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen

Beschluss des Gesamtergebnishaushaltes:

Abstimmungsergebnis:

32 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Beschluss des Gesamtfinanzhaushaltes:

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss des Gesamtinvestitionsprogramms:

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Beschluss des Stellenplans:

Abstimmungsergebnis:

32 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Beschluss des Gesamthaushalts:

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimme, 9 Enthaltungen

B. Punkte ohne Aussprache

Es gibt keine Punkte ohne Aussprache.

Stadtverordnetenvorsteher Liese schließt um 20:17 Uhr die Sitzung.

Usingen, 03.12.2019

Gerhard Liese
Stadtverordnetenvorsteher

Beate Schach
Schriftführerin

Alexander Jackson
CDU-Fraktion

Bernhard Müller
SPD-Fraktion

Ellen Enslin
Bündnis 90/Die Grünen

Brundhilde Müller
FWG-Fraktion

Gerhard Brähler
FDP-Fraktion

WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen · 60297 Frankfurt am Main

Stadt Usingen
Postfach 11 40
61241 Usingen

Ø 103
Seite 1,3

Stadtverwaltung Usingen
10 | EB | [illegible] | [illegible] | [illegible] | 21
22 | 22 | [illegible] | [illegible] | [illegible] | 77
22. Nov. 2019
bR | bl | U.dgm. | U.AL

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
60297 Frankfurt am Main

Standort Offenbach am Main
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach am Main

www.wibank.de

Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
OA-532100 Städtebau
Ansprechpartner/in:
Petra Kais
petra.kais@wibank.de

Telefon: + 49 69/9132-4975
Fax: + 49 69/9132-84975
Datum: 20.11.2019

Stavo am 25(11) MG) & 2/12 (Stand) erfolgt

Zuwendungsbescheid

Förderung Städtebaulicher Denkmalschutz

Antragsnummer: T/434/71413869
Maßnahme: Kernstadt Usingen

Ihr Antrag vom 28. Januar 2019 nebst Ergänzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages wird die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Kernstadt Usingen" im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz" im Städtebauförderungsprogramm 2019 gefördert. Zur Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme werden Ihnen im Auftrag und im Namen des Landes Hessen Städtebauförderungsmittel bis zu

540.000,00 Euro

(in Worten: Fünfhundertvierzigtausend Euro) bewilligt.

In der Zuwendung ist eine Finanzhilfe des Bundes von 270.000,00 Euro eingeschlossen.

Die bewilligte Zuwendung beträgt 61,86 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 873.000,00 Euro.

Die Stadt/Gemeinde beteiligt sich an den Ausgaben mit 38,14 v. H. = 333.000,00 Euro.

Die Städtebauförderungsmittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

Die Zuwendung wird gem. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen, insbesondere auf Fortführung der Förderung, hergeleitet werden.

Die Festlegung der Förderquote ergeht im Einvernehmen zwischen dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Wird die Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme ganz oder teilweise aufgegeben, so ist dies dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen unverzüglich und unmittelbar mitzuteilen.

I. Zweckbestimmung

Die Fördermittel sind zweckgebunden für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Kernstadt Usingen" mit den in Ihrem Antrag vom 28. Januar 2019 nebst Ergänzungen beantragten Teilen der Gesamtmaßnahme (Einzelmaßnahmen).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen oder den Austausch der im Förderantrag angemeldeten Einzelmaßnahmen vor Einsatz der Mittel schriftlich genehmigen zu lassen.

II. Rechtsgrundlagen

Der Zuwendung liegen

- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
- das Finanzausgleichsgesetz (FAG),
- die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE vom 2. Oktober 2017 StAnz. 40/2017 S. 958,
- § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) vom 16.01.2013 (StAnz. 5/2013, S. 200) zuletzt geändert am 14.08.2018 (StAnz. 35/2018, S. 1008) und am 05.10.2018 (StAnz. 43/2018, S. 1222),
- das Besondere Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB),

in der jeweils gültigen Fassung zugrunde, wenn und soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

III. Besondere Bedingungen und Auflagen

Die Position "Gebäudemodernisierungen" ist nicht mit konkreten Projekten belegt und daher nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Die Planungskosten für die „Umgestaltung des Schlossplatzes inklusive Lehrerparkplatz" kann nur dann in die Förderung einbezogen werden, wenn die Baumaßnahme auch zur Ausführung kommt.

Darüber hinaus werden

- die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE Nr. 7, 9, 10, 15, 17, 18, 19.4, 24.1, 25; abweichend von Nr. 17.1 der RiLiSE unterliegen Hochbaumaßnahmen der baufachlichen Prüfung, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern mehr als 500.000 Euro betragen (VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO)
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) mit Ausnahme der Ziffern 1.2 und 6 vom 16.01.2013 (StAnz. 5/2013, S. 200) zuletzt geändert am 14.08.2018 (StAnz. 35/2018, S. 1008) und am 05.10.2018 (StAnz. 43/2018, S. 1222),

- die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO (RZBau) gemäß VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO,

zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt und sind zu beachten.

IV. Mittelbereitstellung

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2025.
Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

30.000,00 Euro	aus Mitteln des Haushaltsjahres 2019
140.000,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2020
160.000,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2021
140.000,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2022
70.000,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2023

Der Auszahlungszeitraum für die Fördermittel des Haushaltsjahres 2019 beginnt mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und endet am 01. Dezember 2021. Die Mittel aus den Verpflichtungsermächtigungen stehen erst nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres und höchstens bis zum 01.12. des dritten Jahres zur Verfügung, längstens jedoch bis zum 01.12.2025.

Die benötigten Fördermittel sind grundsätzlich nach Bedarf bis zur Höhe der festgelegten Jahresscheiben abzurufen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres werden nicht in Anspruch genommene Fördermittel ohne weiteren besonderen Antrag des Zuwendungsempfängers vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur Übertragung in das nächste Haushaltsjahr beim Hessischen Ministerium der Finanzen angemeldet. Eine erneute Übertragung (ohne besonderen Antrag) in ein weiteres Haushaltsjahr ist möglich. Nach § 45 LHO können Ausgabereste höchstens zwei Jahre lang in ein neues Haushaltsjahr übertragen werden. Somit gelten für die Abrufbarkeit der Fördermittel vorbehaltlich der Genehmigung der Übertragung der Ausgabereste durch das Hessische Ministerium der Finanzen folgende Fristen:

Ansatz 2019:	bis 1. Dez. 2021
VE 2020	bis 1. Dez. 2022
VE 2021	bis 1. Dez. 2023
VE 2022	bis 1. Dez. 2024
VE 2023	bis 1. Dez. 2025

Ungeachtet der Übertragungsmöglichkeiten ist ein möglichst zügiger Einsatz der Fördermittel anzustreben.

Fördermittel, die nicht innerhalb der oben genannten Fristen abgerufen werden, verfallen endgültig. Die zu übertragenden Mittel schließen programmbezogen die Restmittel des Vorjahres, bzw. der beiden Vorjahre, mit ein. Ist eine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr erfolgt, ergeht hierzu kein gesonderter Bescheid.

Die bewilligten Fördermittel dürfen nur jeweils anteilig mit den eigenen und sonstigen Finanzierungsmitteln des Zuwendungsempfängers eingesetzt werden (Nr. 1.3.1 ANBest-GK).

Soweit innerhalb des förderfähigen Gebietes Maßnahmen aus dem Bereich anderer Träger öffentlicher Belange anfallen, sind diese mit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme in zeitlicher, sachlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen.

Die bewilligten Fördermittel dürfen nur nachrangig eingesetzt werden; die Förderung durch andere Fachprogramme ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans im Projektblatt weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, Sie erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten (siehe beigefügter Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht"). Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig.

V. Mittelanforderung und Verwendung

Die Fördermittel werden durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, 60297 Frankfurt am Main, auf Anforderung ausgezahlt.

Die Anforderungen sind bis einschließlich zum letzten Abruf eines Bewilligungsbescheides auf volle Hundert Euro abzurunden.

Die Anforderung ist auf dem Vordruck „Abruf von Fördermitteln" in zweifacher Ausfertigung unter Angabe:

Antragsnummer: T/434/71413869
Förderprogrammnummer: 134303
Vertragsnummer: 7501793267 **(wird bei Auszahlungen im Verwendungszweck angezeigt)**

an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu senden.

Der Vordruck „Abruf von Fördermitteln" kann auf der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen unter www.wibank.de als Excel-Dokument bezogen werden. **Bitte verwenden Sie nur den aktuellen neuen Vordruck.**

Sobald zweckgebundene Einnahmen anfallen, sind sie vor der Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme einzusetzen (Nr. 7.4 RiLiSE).

Der zügigen Abwicklung des Städtebauförderungsprogramms kommt hohe Bedeutung zu. Der rasche Einsatz der bewilligten Fördermittel sowie der noch einzusetzenden Restfördermittel aus den Zuwendungsbescheiden vergangener Jahre ist durch die Stadt/Gemeinde sicherzustellen. Der Zuwendungsempfängerin ist es deshalb gestattet, die Fördermittel durch eigene Prioritätensetzung (kommunale Selbstverwaltungsaufgabe) auch für andere Maßnahmen innerhalb des vorgenannten Fördergebietes einzusetzen, soweit diese im Rahmen eines Zuwendungsbescheids nach Nr. 14 RiLiSE oder einer Nachmeldung nach Nr. 15 RiLiSE bewilligt wurden.

VI. Rückgabeverpflichtung

Bewilligte Fördermittel, die von der Kommune nicht mehr fristgerecht bis zu den oben angegebenen Terminen abgerufen werden können, sind vor einem endgültigen Mittelverfall innerhalb des Bewilligungszeitraums verpflichtend dem Land Hessen zur Umschichtung auf andere Stadterneuerungsmaßnahmen unverzüglich zu melden und wie folgt zurückzugeben:

Ansatz 2019	spätestens zum 1. Sept. 2021
VE 2020	spätestens zum 1. Sept. 2022
VE 2021	spätestens zum 1. Sept. 2023
VE 2022	spätestens zum 1. Sept. 2024
VE 2023	spätestens zum 1. Sept. 2025

VII. Weiterleitung der Zuwendung

Die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger können die Städtebaufördermittel zusammen mit ihrem Eigenanteil unter Beachtung der beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union an Dritte weiterleiten. Die Weitergabe muss auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen, in der die Zweckbindung, der Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung geregelt ist. Den Dritten sind die Bestimmungen dieses Bescheides einschließlich der ANBest-GK sinngemäß aufzuerlegen. Dabei sind insbesondere die Nummern 6.5 und 7.1 Satz 3 zu beachten. Weiter ist den Dritten das Vergaberecht nach Maßgabe des Abschnitts X.3 dieses Bescheides aufzuerlegen.

VIII. Zwischenabrechnung

Der Stand der Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist jährlich in drei Übersichten zu erfassen:

- Darstellung der seit Beginn der Förderung bewilligten Fördermittel sowie der damit bereits durchgeführten, vertraglich verpflichteten und geplanten Einzelmaßnahmen,
- Darstellung der Verwendung der bisher erhaltenen Fördermittel bezogen auf die in Anspruch genommenen Bewilligungsbescheide, mit Darlegung der Einnahmen des Verfahrens und der Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sowie Darlegung aller zuwendungsfähiger Ausgaben

und

- ein Bestandsverzeichnis über die mit Städtebaufördermitteln erworbenen oder zugunsten des städtebaulichen Sondervermögens bereitgestellten Grundstücke.

Die zu verwendenden Formblätter stehen auf der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) unter www.wibank.de zum Abruf bereit.

IX. Schlussabrechnung

Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist eine Schlussabrechnung auf Formblättern, die bei der WIBank angefordert werden können, vorzunehmen. Sie ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Gesamtmaßnahme der bewilligenden Stelle schriftlich und als rechenfähige elektronische Datei vorzulegen. Gemäß Ziffer 23.1. der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE kann eine Fristüberschreitung zur Absenkung der Zuwendung um bis zu 10 Prozent führen.

Die Schlussabrechnung bildet die Grundlage für die abschließende Entscheidung über die endgültige Förderung. Sie ist insbesondere dafür maßgebend, in welchem Umfang die Zuwendungen gegebenenfalls zurückzuzahlen sind.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Beginn des Vorhabens

Die Fördermittel dürfen bei Fortsetzungsmaßnahmen nur für solche Vorhaben eingesetzt werden, die nicht vor dem 1. Januar 2019 (Beginn des Bewilligungszeitraums) begonnen worden sind. Bei neuen Maßnahmen darf mit dem Vorhaben erst begonnen werden, wenn der Bescheid wirksam geworden ist.

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten
Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens,
es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

2. Publizitätsvorschriften

Bei Presseverlautbarungen, auf Internetseiten u. ä. ist auf die finanzielle Hilfe aus Städtebaufördermitteln von Land und Bund hinzuweisen.

Bei Bauschildern sind die Förderung des Landes und des Bundes (derzeit Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) auszuweisen und die aktuellen Logos abzubilden. Hierzu gehören insbesondere das Logo Städtebauförderung, das Logo „Städtebaulicher Denkmalschutz" sowie die aktuellen Logos des zuständigen Bundes- und Landesministeriums.

Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendungen von mehr als 250.000 Euro unterliegen zusätzlich nach Fertigstellung der dauerhaften Kennzeichnungspflicht.

Zur Unterstützung der vorgenannten Verpflichtungen wird auf den Kommunikationsleitfaden „Städtebauförderung" des Bundes verwiesen, in dem neben Hinweisen zu einer zielführenden Kommunikation im Rahmen geförderter städtebaulicher Maßnahmen auch die Verwendung des Logos "Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden" beschrieben ist.

3. Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen

Nr. 3 der Anlage 3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-GK) wird dahingehend konkretisiert, dass unabhängig vom Zuwendungsbetrag die für den Zuwendungsempfänger als öffentlicher Auftraggeber (§ 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder § 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)) maßgeblichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.
Dazu gehören vor allem:

- Der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
  (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabeverordnung (VgV),
  (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624 ff., zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. 2019 I S. 1081),
- Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2019 (BAnz. AT 19.02.2019 B2)),
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1117),
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1117),
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in der Fassung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354-363), zuletzt geändert mit Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S.

294),
- der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 27. Juni 2016 (StAnz. 28/2016, S. 710), zuletzt geändert am 26. März 2019 (StAnz. 15/2019, S. 366),
- der Gemeinsame Runderlass über Vergabesperren zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2017 (StAnz. 01/2018, S. 15),
- der Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen, Korruptionserlass vom 15. Mai 2015, (StAnz. 24/2015 S. 630).

Im Rahmen der Vergabe von **Planungsaufgaben** für Baumaßnahmen können Planungswettbewerbe durchgeführt werden. Dabei sind die Regelungen der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, Ziffer 3.3 .der Anlage 3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest GK).

Auf Folgendes wird ergänzend hingewiesen:
Unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen und Hinweisen (nicht abschließend) wird eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendung aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden.

Nähere Informationen, insbesondere zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften, sind abrufbar über die Internetseite der **Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de.

Die Schätzung des Auftragswertes hat entsprechend der vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen und ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung, u. a. sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie der Wert von Losen, für die ein gesonderter Auftrag vergeben wird, zu berücksichtigen.

Nationale und EU-weite **Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge nach dem Recht der Europäischen Union** sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) als offizielle Pflichtbekanntmachungsplattform zu **veröffentlichen**.

Alle Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber nach § 98 GWB oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes müssen **darüber hinaus** im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und so EU-weit bekannt gemacht werden. Hierfür kann die Hessische Ausschreibungsdatenbank genutzt werden, die bei entsprechender Angabe im Internetformular die Bekanntmachung an TED (Tenders Electronic Daily), die Onlineversion des „Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union", weiterleitet.

Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die HAD zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611- 974 588 - 0, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: www.had.de und www.absthessen.de).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeverfahren **ordnungsgemäß zu dokumentieren** sind. Ein Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Es sind alle Umstände zu erwähnen, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Vergabeverfahren, insbesondere die Vergabeentscheidung, haben.

Die Nichteinhaltung der vorgenannten und einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 HVwVfG (siehe auch ANBest - GK) führen.

In den Fällen, in denen Zuwendungsmittel nach VII. dieses Bescheides an Dritte weitergeleitet werden, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, sind den Dritten die besonderen Vergabebestimmungen nach Nr. 19.2 RiLiSE aufzuerlegen.

4. Grundstückswertermittlung

Bei der Förderung des Grunderwerbs ist der festgestellte Verkehrswert maßgeblich. Die zuwendungsfähigen Ausgaben beim Erwerb von Grundstücken umfassen auch die Nebenkosten (z.B. Gerichts- und Notarkosten, Maklerprovision, Vermessungskosten, Ausgaben für Wertermittlung und amtliche Genehmigungen, Ausgaben der Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswerts).

5. Erstattung und Verzinsung

Die Zuwendung ist unverzüglich ganz oder teilweise zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49, 49 a HVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird (Nr. 8 ANBest-GK).

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis/Zwischennachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5 ANBest-GK) nicht rechtzeitig nachkommt.

Der zu erstattende Betrag ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe des § 72 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit § 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Die Zinspflicht entsteht mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem der zu erstattende Betrag dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt wurde. Ist der Erstattungsanspruch an den Eintritt einer Bedingung geknüpft, ist der sich aus der Bedingung ergebende Zeitpunkt maßgebend.

6. Zweckbindungsfristen für geförderte Gegenstände, Grundstücke und bauliche Anlagen

Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung für Neubauten sowie modernisierte bzw. instand gesetzte Gebäude beträgt 20 Jahre. Für private Gebäudemodernisierungsmaßnahmen, deren Förderbetrag unter 20.000 Euro liegt, beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.

Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung für Maßnahmen zur Gestaltung von Freiflächen und zur Verbesserung der verkehrlichen Erschließung beträgt 15 Jahre.

Für private Freiflächengestaltungsmaßnahmen, deren Förderbetrag unter 20.000 Euro liegt, beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung des Gebäudes, der Freifläche oder der Erschließungsmaßnahme.

Die Zweckbindungsfrist für Zwischennutzungen nach Nr. 9.10 RiLiSE richtet sich nach der beabsichtigten Dauer der Zwischennutzung, beträgt jedoch maximal fünf Jahre.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Nutzungsänderungen vor Ablauf der zeitlichen Bindung unverzüglich zu beantragen. Eine Nutzungsänderung vor Ablauf der zeitlichen Bindung kann zu einer anteiligen Kürzung und Rückforderung der eingesetzten Fördermittel führen.

7. Kontrollbefugnisse

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie dessen Beauftragte behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen sowie Auskünfte einholen zu lassen (Nr. 7.1 ANBest-GK).

Die Rechnungshöfe des Landes Hessen sowie des Bundes sind befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Städtebauförderung zu prüfen. Dies schließt eine Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen und diese zu unterstützen. Bei der Weiterleitung an Dritte nach Nr. VII. des Bescheides ist dies entsprechend zu vereinbaren.

Dem Land steht das Recht der Veröffentlichung von Berichten oder Auswertungen in anderer Weise zu.

8. Subventionsgesetz

Auf das Hessische Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz - SubvG - vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen

sowie die in § 4 SubvG genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Gemäß § 3 SubvG sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere
- die Finanzierung,
- die technische Konzeption,
- die Wirtschaftlichkeit und
- Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

9. Verwaltungskosten

Ein Widerrufsbescheid ist nach § 4 Abs. 4 S. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), grundsätzlich gebührenpflichtig. Danach ist für eine Amtshandlung, für die ursprünglich eine Gebühr nicht vorgesehen war, eine Gebühr bis zu 1.500,- Euro zu erheben, wenn die Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen

oder widerrufen wird. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 3 Abs. 1 HVwKostG nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner.

10. Datenverarbeitung

Die Kontaktinformationen der von der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger genannten Ansprechperson einschließlich der Beauftragten werden sowohl durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als auch durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen verarbeitet. Dies beinhaltet sämtliche von der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger gemachten Angaben, insbesondere Vor- und Zunamen, Geschäftsadresse, geschäftliche Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse. Die Daten werden zum Zwecke der Programmbetreuung des Weiteren an die HA Hessen Agentur GmbH weitergegeben. Auf Anfrage werden die Daten zudem an Stellen des Bundes sowie an Beauftragte des Bundes weitergeleitet. Auf diese Datenverarbeitung hat die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger die Betroffenen hinzuweisen und ihnen die „Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene" der WIBank zur Kenntnis zu geben.
Darüber hinaus speichert die Bewilligungsstelle die für den Mittelabruf angegebenen Bankverbindungen der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers und/oder eines Beauftragten.

Bitte bestätigen Sie umgehend, unter Verwendung des beigefügten Vordrucks „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht", den Eingang des Zuwendungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Anlagen:

Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzicht
Datenschutzhinweise

Folgende Dokumente finden sich zum Download auf der Website der WiBank (www.wibank.de):

- **Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung 2017 – RiLiSE 2017** vom 2. Oktober 2017
  (Auf der Website www.wibank.de ist im Suchfeld oben rechts einzugeben: „RiLiSE 2017" / oder Link: https://wibank.de/rilise)
- **Die für Sie ab 14.08.2018 geltenden VV zu § 44 LHO nebst der dazugehörigen Anlage 3 (ANBest-GK)** vom 16.01.2013 zuletzt geändert am 14.08.2018 und am 05.10.2018 **(StAnz. 35/2018, S. 1006, StAnz. 43/2018, S. 1222, StAnz. 6/2019, S. 132) finden Sie auch unter https://www.wibank.de/vv.**
- **RZ-Bau Stand November 2006 - redaktionell überarbeitet - August 2015**
  (Auf der Website www.wibank.de ist im Suchfeld oben rechts einzugeben: „RZBau 2018" oder Link: *https://wibank.de/rzbau)*

Nachrichtlich

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Stabsstelle S1 „Städtebau und Städtebauförderung"
Postfach 3129
65021 Wiesbaden

Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene – gültig ab 25.05.2018

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach der beantragten Förderung oder den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden nicht alle Teile dieser Informationen auf Sie zutreffen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Der Verantwortliche ist:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Geschäftsleitung
Neue Mainzer Straße 52 - 58
60311 Frankfurt am Main
Tel.:+049 (0)69/9132-01

Sie erreichen unsere betriebliche Datenschutzbeauftragte unter

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Datenschutzbeauftragte
Neue Mainzer Straße 52 - 58
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69/9132-01
E-Mail: datenschutz@helaba.de

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung bzw. des Förderverhältnisses von unseren Kunden und Interessenten, anderen Betroffenen sowie anderen Banken oder in den Antrags- und Bearbeitungsprozess einbezogenen Stellen (z.B. Städte, Landkreise, Regierungspräsidien, Land Hessen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Einwohnermeldeamt, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei) zulässigerweise übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftprobe), die Verfügungsberechtigung über Konten und Zeichnungsvollmachten. Darüber hinaus können dies auch Vertragsdaten, Produktdaten, förderprogrammspezifische Angaben, Informationen über Ihre finanzielle Situation, Werbe- und Vertriebsdaten , Registerdaten sowie Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) und andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG):

a) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)	Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen, der Bewilligung oder Vergabe und der Abwicklung von Förderdarlehen sowie Beteiligungen und Bürgschaften (Einzelheiten sind den Förderunterlagen und dem Darlehens- bzw. Beteiligungsvertrag zu entnehmen). Eine Verarbeitung kann auch im Zusammenhang mit vorvertraglichen Maßnahmen beispielsweise im Rahmen der Förderberatung erfolgen.
b) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) erfolgt	Der WIBank obliegt die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft im Land Hessen. Bei der Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auch im öffentlichen Interesse. Dies ist insbesondere der Fall in Zusammenhang mit der Förderberatung im Auftrag des Landes, der Antragsbearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der Bewilligung von Förderdarlehen und Zuschüssen sowie hinsichtlich durchzuführender Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.
c) aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)	Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, das umfasst gesetzliche Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze), bankaufsichtsrechtliche Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) sowie besondere förderrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-, Bundes- und Landes-Förderprogrammen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank sowie die Einhaltung der EU-, Bundes- und Landes-Vorgaben zu den Voraussetzungen von Fördermaßnahmen und den durchzuführenden Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.
d) im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)	Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie zum Beispiel zur Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie zu Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.
e) aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)	Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. für Marketingzwecke, Lichtbilder im Rahmen von Veranstaltungen, Newsletterversand) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der WIBank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns oder dem Land Hessen eingesetzte Dienstleister (Art. 28 DSGVO) und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese insbesondere das Bankgeheimnis wahren. Dies sind z.B. Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung sowie Vertrieb und Marketing. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der WIBank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über unsere Kunden dürfen wir grundsätzlich nur weitergeben, wenn rechtliche Regelungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsicht, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichte, Grundbuchämter) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung,
- Öffentliche Stellen und Institutionen wie die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen oder die Europäische Kommission als Fördergeber nebst dem Bundesrechnungshof, dem hessischen Rechnungshof sowie dem Europäischen Rechnungshof,
- Unternehmen und öffentliche Stellen, die durch uns oder das Land Hessen zur inhaltlichen Begleitung von Förderprogrammen oder mit deren Evaluation beauftragt wurden,
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z.B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien),
- die Helaba zur Zahlungsabwicklung, zur Risikosteuerung und aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung,
- Dritte, welche in den Kreditgebungsprozess eingebunden sind (z.B. Konsortialbanken, Förderinstitute, Refinanzierungsinstitute, Treuhänder, Dienstleister, welche Wertermittlungen durchführen),

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet nicht statt.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuld-

verhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Kreditwesengesetz (KWG), Geldwäschegesetz (GwG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.

Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO. Sofern die Verarbeitung nicht aufgrund der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gem Art. 6 Abs. 1 e) erfolgt, besteht das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG), d.h. beim Hessischen Datenschutzbeauftragten, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Referat Kreditinstitute, Tel: 0611/1408-124/127/176. Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung/eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich oder aufgrund von Förderbestimmungen verpflichtet sind. Ohne diese Daten [und ggfs. ihre Weitergabe an die oben aufgeführten Empfängerkategorien] ist eine Förderung in der Regel nicht möglich. Entsprechend der Bedingungen der einzelnen Förderprogramme setzt die Förderung auch die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an unsere Förderpartner und/oder öffentliche Stellen wie das Land Hessen oder die EU-Kommission voraus.

Darüber hinaus sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften sowie nach der Abgabenordnung verpflichtet, vor der Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. der Eröffnung eines Kontos den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten anhand des Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung

	zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.
Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?	Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber und über Ihre diesbezüglichen Rechte gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.
Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?	Eine automatisierte Verarbeitung Ihrer Daten mit dem Ziel der Bewertung persönlicher Aspekte (Profiling) findet nicht statt.

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch" unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Datenschutzbeauftragte –
Neue Mainzer Straße 52 - 58
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 / 9132-01
E-Mail: datenschutz@helaba.de